



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Ⓛ (0662)8042-2160 Ⓛ 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

wie umstehend

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2285

8. 03. 94

Betreff

wie umstehend

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	18 -GE/19
Datum: 14. MRZ. 1994	
15. März 1994	
Verteilt	

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

87 Bauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Feld



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Ⓛ (0662)8042-2160 Ⓛ 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Chiemseehof

Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-1196/4-1994		8.3.1994
Fr. Mag. Buchsteiner		

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); neuerliches Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 701.011/12-II 2/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß dieser auch in der nun überarbeiteten Fassung ausdrücklich begrüßt wird. Als besonders positiv werden die Anhebung der Schutzzaltersgrenze auf 16 Jahre sowie das Abgehen vom Tatbestandsmerkmal der Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens im § 1 und Ersetzen durch den dem objektiven Betrachter vermittelten Eindruck bewertet. Das Gleiche gilt für die Einbeziehung der Ton- und sonstigen Bildträger. Auch die vorgeschlagenen Verfahrensbestimmungen für sexualtherapeutische Beratung als Alternative zur Bestrafung ist ausdrücklich als begrüßenswert hervorzuheben.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Herfrid Hueber
 Landesamtsdirektor